

Kinderhaus-Ordnung

Bildungs- und Betreuungsauftrag im Kinderhaus

„Kinder kommen als kompetente Individuen zur Welt, die ihre Lebenswelt von Anfang an mit allen Sinnen wahrnehmen und erforschen. Im Austausch mit vertrauten Personen und der Umwelt entwickeln sie ihre Kompetenzen und ihre Persönlichkeit. Kinder zeichnen sich von Geburt an durch Wissensdurst und Freude am Lernen aus. Neugier, Kreativität und Spontanität sind wichtige Antriebskräfte ihrer Entwicklung.

Kinder verfügen über unterschiedliche Interessen, Begabungen und Bedürfnisse sowie über vielfältige Ausdrucksweisen und Kompetenzen. Jedes Kind durchläuft demnach eine einzigartige Bildungsbiografie. Es hat das Recht, in seiner Individualität respektiert zu werden und sich nach seinem eigenen Lern- und Lebensrhythmus zu entwickeln. Kinder gestalten nicht nur ihre eigenen Lernprozesse, sondern auch ihr soziales und kulturelles Umfeld aktiv mit und können als „Ko-Konstrukteure von Wissen, Identität, Kultur und Werten“¹ bezeichnet werden. Ko-Konstruktion bedeutet die gemeinsame Gestaltung von Bildungsprozessen durch Kinder und Erwachsene.

Pädagoginnen und Pädagogen treten in einem Klima der Wertschätzung und des Vertrauens mit Kindern in Beziehung und achten deren Bedürfnisse und Interessen. Sie begleiten und moderieren die kindlichen Strategien, sich die Welt verfügbar zu machen. Sie gestalten ein anregendes Umfeld, das eine Balance zwischen selbst gesteuerten Lernprozessen der Kinder und vielfältigen Impulsen und Bildungsangeboten der pädagogischen Fachkräfte ermöglicht.“ (Bundesministerium, 2020, S.5)

Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren spielen und lernen gemeinsam in den Bildungsräumen. Die Kinder werden in ihrer sozialen, sprachlichen, emotionalen, kognitiven und motorischen Entwicklung gefördert.

Orientierung und Grundlage bietet der Bundesländerübergreifende Bildungs-Rahmen-Plan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich.

Ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot unterstützt Eltern dabei Berufstätigkeit und Familienleben zu verbinden. Berufstätigen Eltern wird ein größerer Spielraum für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht.

Aufsichtspflicht:

Während der Kindergartenzeit stehen die Kinder unter der Aufsicht unserer Elementarpädagog:innen und deren Kindergartenassistent:innen.

Bei gemeinsamen Festen, Familientreffpunkten und Aktivitäten (außerhalb der Betreuungszeit) obliegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern oder anderen erwachsenen Begleitpersonen.

Zu § 29 Abs. 6:

Mit der Regelung des Abs. 6 wird klargestellt, dass sich die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals nicht auf den Weg vom und zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erstreckt, sondern damit verbundene Gefahren grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten abzuwehren sind.¹

Nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern darf das Kind den Kinderhausweg selbständig antreten.

Im Anmeldeformular ist bekanntzugeben, welche Personen berechtigt sind, das Kind vom Kinderhaus abzuholen bzw. ist bei diesbezüglichen Änderungen eine neue schriftliche Einverständniserklärung bei der Kinderhausleitung einzureichen.

¹

Kindergartenbesuch und Information zur Kindergartenbesuchspflicht

Das Kinderhaus kann von Kindern im Alter zwischen 1 und 6 Jahren besucht werden. Sollte Ihr Kind krankheitsbedingt das Kinderhaus nicht besuchen, Sie einen freien Tag einlegen oder ein Urlaub geplant ist, ist dies dem Empfang im Kinderhaus zu melden. Abmeldung unter: kinderhaus@kennelbach.at / 0664 5368062

Das Mittagessen muss immer am Vortag bis 08:00 Uhr schriftlich per SMS oder E-Mail abgemeldet werden.

Bei unentschuldigter Abwesenheit oder zu später Abmeldung, wird das Mittagessen in Rechnung gestellt.

Laut dem §26 Vorarlberger Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz ist Ihr Kind besuchspflichtig, wenn es zum 1. September vor Beginn des Betreuungsjahres das 5. Lebensjahr vollendet hat und im Folgejahr schulpflichtig wird. Ebenso sind Kinder mit vollendetem 4. Lebensjahr und Sprachförderbedarf in der Einrichtung besuchspflichtig. Die Besuchspflicht besteht während des gesamten Betreuungsjahres, im Ausmaß von 20 Wochenstunden an mindestens 4 Werktagen pro Woche. Ausgenommen sind die Sommerferien und schulfreie Tage.

Information zur Befreiung von der Kindergartenbesuchspflicht

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, dass ein Kind von der Kindergartenbesuchspflicht befreit werden kann. Wenn das gewünscht ist, muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Dieser Antrag muss an das Amt der Vorarlberger Landesregierung gesendet werden (E-Mail: elementarpaedagogik@vorarlberg.at).

Der Antrag muss vor Beginn des Kindergartenjahres bis spätestens Ende Februar gestellt werden.

Eine Befreiung ist aus folgenden Gründen möglich:

- Das Kind hat eine Behinderung oder eine Krankheit.
- Der Weg zum Kindergarten ist schwierig. Der Weg kann dem Kind nicht zugemutet werden (schwierige Wegverhältnisse, große Entfernung).
- Das Kind besucht einen öffentlichen Übungskindergarten.
- Das Kind besucht eine sonstige Kinderbetreuungseinrichtung, in der die Bildungsaufgaben erfüllt werden. Bei Kindern mit Sprachförderbedarf muss in dieser Einrichtung auch Sprachförderung angeboten werden.
- Das Kind soll zu Hause betreut und erzogen werden; oder das Kind wird von einer Tagesmutter betreut. In beiden Fällen darf das Kind keinen Sprachförderbedarf haben. Die Bildungsaufgaben und der Leitfaden zur Werteerziehung müssen erfüllt werden.

Bei vorzeitigem Schulbesuch ist keine Befreiung von der Kindergarten-Besuchspflicht notwendig.

Übergang von der Familie ins Kinderhaus

Die Gestaltung eines gelingenden Übergangs von der Familie in das Kinderhaus sehen wir als gemeinsame Partnerschaft zwischen Eltern und Bildungseinrichtung zum Wohle des Kindes.

Platzvergabe

Voraussetzung für einen Platz im Kinderhaus ist der Hauptwohnsitz in Kennelbach. Über eine Bedarfserhebung erfolgt die Anmeldung, diese findet im Frühjahr für das folgende Kinderhausjahr statt. Die Anmeldung erfolgt digital.

Datenschutz

Kontakt zur/zum Datenschutzbeauftragten unter der Mailadresse info@kennelbach.at

Gruppenformen

Unser Kinderhaus wird als Ganztages- und Ganzjahres-Haus geführt. Im Kinderhaus gibt es einen offene (Kiga) und einen teiloffenen (Kibe) Bereich. In jedem Bereich gibt es drei „Pools“. In unserem offenen System können sich die Kinder frei in den Themenräumen bewegen und sich zwischen den verschiedenen Bildungsräumen entscheiden. Die Pools dienen dabei als Anker und Rückzugsort für die Kinder.

Öffnungszeiten im Kinderhaus

Die Öffnungszeiten im Kinderhaus sind von Montag bis Freitag von 07:00 bis 17:30 Uhr.

Es kann zwischen folgenden Modulen gewählt werden:

- **Regelmodul** 07:00 – 12:30 Uhr
- **Mittagsmodul** 12:30 – 13:30 Uhr
- **Nachmittagsmodul** 13:30 – 16:30 Uhr
- **Abendmodul** 16:30 – 17:30 Uhr

Schließtage

Zur Vorbereitung für das neue Kinderhausjahr bleibt das Kinderhaus in der letzten Sommerferienwoche geschlossen. Das Kinderhaus ist ganzjährig, bis auf eine zweiwöchige Pause an Weihnachten, geöffnet.

Zusätzliche Informationen zu gesetzlichen Schließtagen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Anmeldungen – Abmeldungen - Änderungen

Die Anmeldung des Kindes gilt als verbindlich und ist jeweils für ein Betreuungsjahr gültig. Nach Abgabe der Anmeldung sind nachträgliche Moduländerungen nur bei beruflichen Gründen bis zum 20. des Vormonats möglich. Moduländerungen sind nur in Abhängigkeit von verfügbaren Plätzen und vorhandener Personalressourcen möglich.

Bitte wenden Sie sich bei Bedarf einer Moduländerung schriftlich an die Leitung des Kinderhauses. (leitung.kinderhaus@kennelbach.at)

Die vereinbarten Betreuungszeiten werden auch bei Abwesenheit des Kindes in Rechnung gestellt.

Betreuungstarife - Beiträge

Der Kindergartenbeitrag wird monatlich von der Gemeinde Kennelbach im Nachhinein verrechnet. Verrechnet werden die Anmeldezeiten, unabhängig davon, ob die Betreuungszeiten in Anspruch genommen worden sind. Angemeldete Betreuungszeiten sind verbindlich und werden nicht rückvergütet. Der Kindergartenbeitrag beinhaltet keine Verpflegung. Das Mittagessen wird zusätzlich verrechnet.

Kinder, welche im teiloffenen Bereich eingewöhnt werden, erhalten im ersten Eingewöhnungsmonat eine Ermäßigung. Bei Start zu Beginn des Monats werden 50% und bei Start ab Monatshälfte 75% ermäßigt.

Die Betreuungstarife der Gemeinde Kennelbach sind an die Landestarife angepasst.

Es besteht die Möglichkeit, einen ermäßigten Tarif zu beantragen. Bei Fragen steht Ihnen Frau Maria Böhler unter der Telefonnummer +43 5574 7189818 zur Verfügung.

Es folgt eine jährliche Anpassung der Tarife in den Kindergärten und Kleinkindbetreuungseinrichtungen entsprechend dem Lebenshaltungskostenindex.